

30/SN-254/ME  
1 von 5

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

|                        |
|------------------------|
| Betreff: GESETZENTWURF |
| 123 -GE/19 PZ          |
| Datum: 17. DEZ. 1992   |
| Moit 21. Dez. 1992     |

A. Hajek

Wien, am 11.12.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

5-1092/N

Durchwahl:

479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und  
Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutz-  
gesetz - ASCHG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die  
beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf  
eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz  
bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ASCHG), mit der Bitte  
um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 11.12.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
61.005/5-3/92 21.9.1992

Unser Zeichen: Durchwahl:  
5-1092/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und  
Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutz-  
gesetz - ASCHG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicher-  
heit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzge-  
setz - ASCHG) folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Anpassung der öster-  
reichischen Normen an jene der EG im Zuge des EWR-Beitrittes  
durchaus notwendig ist. Mit dem vorliegenden Entwurf wird  
jedoch über die vorgegebene Zielsetzung wesentlich hinaus-  
gegangen. Dazu kann beispielsweise auf die generelle Ein-  
richtung der Präventivdienste (Sicherheitsfachkräfte und  
Betriebsärzte, §§ 65 und 71) oder die Schaffung der Sicher-  
heitsvertrauensperson als neues Belegschaftsorgan verwie-  
sen werden. Es werden komplizierte Regelungen mit einer  
Reihe von Verordnungsermächtigungen geschaffen, die schwer  
zu administrieren, unnötig kompliziert und mit wesentlichen  
Belastungen für den Dienstgeber verbunden sind. Der Arbeit-  
nehmerschutz ist in Österreich bereits sehr gut ausgebaut.  
Eine Realisierung des vorliegenden Entwurfes hätte unzumut-

- 2 -

bare finanzielle und administrative Belastungen für den Dienstgeber zur Folge.

Die Vorlage bezieht sich auf eine Vielzahl vorliegender EG-Richtlinien. Sie stützt sich sogar auf Richtlinien, die noch im Entwurfstadium sind. Es besteht zweifellos keine Notwendigkeit über das geltende EG-Recht hinauszugehen. Dazu ist auch festzustellen, daß EG-Richtlinien Ziele und Tendenzen aufzeigen, ohne daß eine wörtliche Übernahme in das nationale Recht erwartet wird.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind sehr ausführlich und weitgehend. Dem Arbeitgeber wird eine Reihe neuer Aufzeichnungsverpflichtungen aufgebürdet, die offenkundig nicht so sehr der Sicherheit der Arbeitnehmer als der leichteren Überprüfbarkeit durch die Arbeitsinspektoren dienen sollen.

Der vorliegende Entwurf umfaßt 116 Paragraphen auf 103 Textseiten und enthält erhebliche bürokratische Bürden und darüber hinaus überzogene Strafbestimmungen. Diesbezüglich spricht sich die Präsidentenkonferenz gegen die Kriminalisierung der Arbeitgeber<sup>aus</sup>. Verglichen mit den vorgesehenen Strafen für Arbeitnehmer ist der Arbeitgeber unvergleichlich stärker unter Strafsanktion gestellt. Das ist entschieden abzulehnen.

Dem Gesetz sollen etwa 40 Durchführungsverordnungen folgen. Zwei Monate nach seiner Kundmachung soll das Gesetz in Kraft treten, wobei aber Teile des bestehenden Arbeitnehmerschutzrechtes erst schrittweise abgelöst werden sollen, dann nämlich, wenn die neuen Verordnungen erlassen werden. Damit ist die Unübersichtlichkeit des Arbeitnehmerschutzrechtes gesichert.

Auf Grund der angeführten Argumente spricht sich die Präsidentenkonferenz mit allem Nachdruck gegen den vorliegenden Entwurf aus. Diese ablehnende Haltung ist umso wichtiger,

als die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zwar vom Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfes ausgenommen sind, diesem Entwurf aber Beispielswirkung hinsichtlich künftiger Regelungen auch für den dem Land- und forstwirtschaftlichen Bereich zugeordneten Personenkreis zukommt.

Da in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben größtenteils die Verwendung gefährlicher Arbeitsmittel unumgänglich ist, wäre eine künftige Regelung für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 35 Abs. 2 des Entwurfes zu streng gehalten, wenn die Benützung gefährlicher Arbeitsmittel nur durch eigens hiezu beauftragte, entsprechend ausgebildete Arbeitnehmer zu erfolgen hat. Im Rahmen des Arbeitskräfteangebotes könnte nur auf wenige im Land- und forstwirtschaftlichen Fachbereich ausgebildete Arbeitnehmer zurückgegriffen werden. Die Anstellungserfordernisse würden steigen, und es müßten besser qualifizierte und teurere Arbeitnehmer eingestellt werden.

Gemäß der Regelung des § 39 Abs. 2 gelten als gesundheitsgefährdende Stoffe auch biologisch inerte Stäube, die in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nicht zu vermeiden sind. Daher wären die Arbeitgeber zu besonderen Maßnahmen der Gefahrenverhütung (§ 42), die ihnen kaum zumutbar sind, verpflichtet. Auch die Regelung über die Gesundheitsüberwachung (§ 48) - beispielsweise dürfen Arbeitnehmer nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die eine Berufskrankheit verursachen könnten - sowie die Aufzeichnungs- und Meldepflichten (§§ 53 und 89) erscheinen kaum realisierbar. Schwer durchführbar dürften die Regelungen des § 56 (Beschaffenheit der Arbeitsplätze), §§ 59 und 60 (Vermeidung sonstiger Einwirkungen und Belastungen) und §§ 65 ff (Bestellung von Sicherheitsfachkräften etc.) sein.

Der Entwurf enthält eine Reihe unbestimmter Gesetzesbegriffe, die zu Lasten der Arbeitgeber entsprechend weit ausgelegt werden können. Die Übergangsbestimmungen sind zu kom-

pliziert und gehen zu Lasten der Rechtssicherheit.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Der Generalsekretär: